



Übernahme von Anwaltskosten durch die OHG-Beratungsstelle Memo für Anwälte

1. Allgemeines

Benötigt ein Opfer Hilfe bei der Bewältigung der Folgen einer Straftat, kann die OHG-Beratungsstelle die daraus entstehenden Kosten übernehmen, einschliesslich der Anwaltskosten, sofern die Vertretung notwendig, geeignet und verhältnismässig ist.

Die Bedingungen im Zusammenhang mit der Gewährung von OHG-Kostengutsprachen und der Zahlung von Honoraren sind in der Weisung vom 2. Mai 2022 über die juristische Hilfe und die Verfahrenskosten enthalten. Einige Punkte sind in diesem Memo enthalten. Diese Dokumente können auf der Internetseite eingesehen werden: <https://www.vs.ch/de/web/sas/lavi-informations-pour-les-partenaires>.

Analog zur unentgeltlichen Rechtshilfe sollte der Anwalt mit einer OHG-Kostengutsprache dem Opfer oder seinen Angehörigen keine Vorschüsse oder Honorare in Rechnung stellen.

2. Subsidiaritätsprinzip

Gemäss Artikel 4 Absatz 1 OHG werden Leistungen der Opferhilfe nur endgültig gewährt, wenn der Täter oder die Täterin oder eine andere verpflichtete Person oder Institution keine oder keine genügende Leistung erbringt.

Das Subsidiaritätsprinzip gilt sowohl für die Soforthilfe als auch für die längerfristige Hilfe.

Alle anderen möglichen Finanzierungsquellen müssen in Anspruch genommen werden (unentgeltliche Rechtshilfe, Rechtsschutz, andere Versicherungen, Täter, ...).

In Verfahren, in denen die unentgeltliche Rechtshilfe beantragt werden kann, muss ein entsprechendes Gesuch unverzüglich gestellt werden, es sei denn, ein solches hat keine Aussicht auf Erfolg (insbesondere aufgrund der finanziellen Situation des Opfers). Die Kostenübernahme durch das OHG kann verweigert werden, wenn die entsprechenden Schritte nicht oder verspätet vorgenommen werden.

Im Falle eines Straf- oder Zivilverfahrens, das zu einem Urteil führt, müssen die Kosten für die Intervention des Mandatsträgers als Zivilansprüche oder Parteientschädigung geltend gemacht werden, einschliesslich der Anwaltskosten, die von der OHG-Beratungsstelle garantiert und/oder vorgestreckt werden (vgl. Kap. 5).

Wird der Täter zur Zahlung von Kosten verurteilt, müssen Inkassoschritte unternommen werden, es sei denn, sie erscheinen aussichtslos (z.B. Schuldner ist zahlungsunfähig, abwesend, vollzieht eine lange Freiheitsstrafe,...) oder unverhältnismässig (z.B. renitenter Schuldner mit Wohnsitz im Ausland). Eine zusätzliche Kostengutsprache zur Deckung dieser Kosten kann verlangt werden.

Jeder Verzicht auf eine Parteientschädigung (z.B. im Rahmen eines Vergleichs) muss vorgängig bei der OHG-Beratungsstelle beantragt werden.

3. Kostengutsprachen

3.1. Soforthilfe

Die Soforthilfe umfasst eine erste Rechtsberatung als Entscheidungshilfe über das weitere Vorgehen nach der Straftat sowie die Unterstützung durch einen Anwalt bei weiteren dringenden rechtlichen Schritten, auch im Zusammenhang mit der Klärung der Kostenübernahme.

Sie ist auf vier Beratungsstunden begrenzt und wird unabhängig von der finanziellen Situation des Opfers unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips gewährt.

3.2. Längerfristige Hilfe

Wenn die Soforthilfe nicht ausreicht und kein Dritter für die Kosten aufkommt (unentgeltliche Rechtshilfe, Rechtsschutz, ...), kann längerfristige Hilfe beantragt werden, grundsätzlich bevor Anwaltskosten anfallen. Für jede Phase des Verfahrens muss ein eigenes Gesuch gestellt werden (z. B. bei einer Berufung).

Die Kosten müssen sich auf ein Verfahren beziehen, das sich direkt aus der Straftat ergibt (z. B. Strafverfahren, Entschädigungs- oder Genugtuungsansprüche, Versicherungsrecht, ...) und auf Verfahren, die das Opfer vor dem mutmaßlichen Täter oder einer neuen Straftat schützen sollen (z. B. Entfernungsmassnahmen, Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, ...). Kapitel 4 der Weisung legt fest, welche Schritte in bestimmten Fällen übernommen werden können (z. B. Verwaltungsverfahren, ärztliche Behandlungsfehler, Arbeitsunfall,...).

Die Kosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Ansprüchen stehen, die das Opfer geltend machen kann. Unnötige, aussichtslose oder überflüssige Schritte werden nicht vergütet.

Bei längerfristiger Hilfe wird die finanzielle Situation des Opfers und/oder seiner Angehörigen bei der Berechnung der Hilfe berücksichtigt (Art. 16 OHG). Bei degressiver Hilfe sollte der Anwalt dem Opfer oder seinen Angehörigen keinen höheren als den im OHG anerkannten Tarif in Rechnung stellen.

Das Gesuch um längerfristige Hilfe muss eine Auflistung der bereits unternommenen Schritte, eine Darstellung des Stands des Verfahrens, eine Schätzung der Anzahl der noch benötigten Stunden sowie eine Kopie allfälliger Urteile enthalten. In bestimmten Fällen, insbesondere wenn ein Rechtsmittel in Betracht gezogen wird, muss das Gesuch die geplanten Schritte darlegen und die Erfolgsaussichten dieser Schritte begründen.

4. Zahlung

Die Anwaltskosten werden zum Tarif für die unentgeltliche Rechtshilfe übernommen (Art. 7 AGOHG).

Wenn die Parteientschädigung von einem Gericht festgesetzt wurde, aber nicht vom Täter eingefordert werden kann (und kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtshilfe besteht), beteiligt sich das OHG gemäss Artikel 30 Absatz 1 GTar zu 70% an der Parteientschädigung.

In allen anderen Fällen muss der Anwalt eine detaillierte Kostenaufstellung vorlegen mit folgenden Angaben:

- Die Art des Arbeitsvorgangs
- Den Status der Person, die ihn durchgeführt hat (Anwalt, Praktikant, Sekretärin,...).
- Das Datum und die benötigte Zeit
- Die detaillierten Kosten (Anzahl Kopien, Art des Versands,...)
- Die OHG-Nummer des Dossiers.

Der anwendbare Stundensatz beträgt Fr. 180.- für eingetragene Anwälte und Fr. 110.- für Praktikanten, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Sekretariatsarbeiten (z.B. Versand von Kopien, Grusskarten,...) und das Verfassen einer Zusammenfassung oder einer Notiz sind im Stundenansatz inbegriffen und werden nicht zusätzlich vergütet.

Nur die tatsächlichen Auslagen werden zum folgenden Tarif berücksichtigt:

- Kopien: 50 Rp. / Stück
- Versandkosten: gültiger Posttarif
- Fahrtkosten mit dem Privatfahrzeug: 60 Rp./km (von der nächstgelegenen Haupt- oder Nebenzkanzlei)
- Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln: gewöhnlicher Tarif in der 2. Klasse (von der nächstgelegenen Haupt- oder Nebenzkanzlei)
- Kosten für die Eröffnung eines Dossiers: Fr. 30.-

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss des Verfahrens, vorbehaltlich der Leistung von Akontozahlungen in analoger Anwendung von Artikel 9a VGR.

5. Subrogation

Aufgrund des Subrogationsprinzips nach Artikel 7 OHG muss die OHG-Beratungsstelle über den Ausgang des Verfahrens informiert werden.

Die Zahlung von Vorschüssen hat einen vorläufigen Charakter, da der Staat in diesem Stadium nicht subrogiert. Der Anwalt muss folglich sein gesamtes Honorar im Rahmen des Verfahrens gegenüber dem Täter geltend machen und der OHG-Beratungsstelle gegebenenfalls die gewährten Vorschüsse zurückerstatten.

Sitten, im Oktober 2022